

Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke im Stadtgebiet Rinteln

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 539) in Verbindung mit § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25. März 1998 (Nds. GVBl. S. 347), hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 03. Dezember 1998 folgende Satzung beschlossen:

§1

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in bestimmten Teilen des Stadtgebietes Rinteln

1. Im Stadtgebiet Rinteln haben die Nutzungsberechtigten der in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführten Grundstücke häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen.
2. Die Abwasserbeseitigungspflicht wird mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes den in Abs. 1 bezeichneten Nutzungsberechtigten übertragen. Für den in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm ist weiterhin der Abwasserbetrieb der Stadt Rinteln beseitigungspflichtig.

§2

Gewässereinleitung

1. Das gereinigte Abwasser aus den Kleinkläranlagen wird auf den Grundstücken versickert oder in Gewässer II. und III. Ordnung eingeleitet (Wegeseitengraben, Bach). Aus den Gewässern II. und III. Ordnung gelangt das Wasser zur Weser (Gewässer I. Ordnung).
2. Die Benennung der Vorfluter und der Liegenschaften mit Versickerung sind aus der als Anlage beigefügten Liste zu entnehmen.
3. Die Einleitung von gereinigtem Abwasser aus Kleinkläranlagen ins Grundwasser oder in ein Gewässer bedarf einer Einleitungserlaubnis durch die Untere Wasserbehörde, Landkreis Schaumburg, Stadthagen.

§3

Ausschluss des Anschluss- und Benutzungszwanges an die öffentliche Abwasseranlage (Kalkulationssicherheit)

1. Für die Grundstücke, auf denen während der Geltungsdauer dieser Satzung Kleinkläranlagen errichtet oder wesentlich geändert werden, besteht kein Anschluss- und Benutzungszwang (§ 8 Nr. 2 NGO) an die öffentliche Abwasseranlage des Abwasserbetriebes der Stadt Rinteln für die Dauer von 15 Jahren. Die Frist beginnt mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung der Kleinkläranlagen.
2. Der freiwillige Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage des Abwasserbetriebes der Stadt Rinteln ist zu jedem Zeitpunkt möglich.

**§4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Rinteln, den 03. Dezember 1998

STADT RINTELN

Buchholz
Bürgermeister

„Zustimmung des Landkreises Schaumburg - Untere Wasserbehörde – nach § 149 Abs. 5 des Nds. Wassergesetzes - NWG“

Gemäß § 149 Abs. 5 NWG bedarf die vorstehende Satzung der Zustimmung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Schaumburg; Versagungsgründe liegen aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht vor. Seitens der Unteren Wasserbehörde werden gegen die vorgelegte Satzung keine Bedenken erhoben. Die Zustimmung gem. § 149 Abs. 5 NWG wird hiermit erteilt.

Landkreis Schaumburg
Der Landrat
Im Auftrage
gez. Smalian

Rinteln, den 04. Dezember 1998

STADT RINTELN

Buchholz
Bürgermeister